



**Gemeindeordnung 2000 mit Reglementsänderungen vom 27.11.2003, 21.11.2007,
19.06.2013 und 20.11.2019**

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgabe

Gebiet und Bevölkerung	Seite 4.....	Art. 1
Aufgaben	Seite 4.....	Art. 2
Grundsätze der Aufgabenerfüllung	Seite 4.....	Art. 3
Mitteleinsatz	Seite 4.....	Art. 4
Produktdefinitionen	Seite 5.....	Art. 5
Führungsinstrumente	Seite 5.....	Art. 6
Übertragung von Aufgaben an Dritte	Seite 5.....	Art. 7
Zusammenarbeit mit Dritten	Seite 5.....	Art. 8
Information	Seite 5.....	Art. 9

1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe	Seite 5.....	Art. 10
Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium	Seite 6.....	Art. 11
Beschlussfähigkeit	Seite 6.....	Art. 12
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Seite 6.....	Art. 13
Wählbarkeit	Seite 6.....	Art. 14
Amtsdauer	Seite 6.....	Art. 15
Amtszeitbeschränkung	Seite 7.....	Art. 16
Unvereinbarkeit	Seite 7.....	Art. 17
Verwandtenausschluss	Seite 7.....	Art. 18
Ausstand	Seite 7.....	Art. 19
Sorgfaltspflicht	Seite 8.....	Art. 20
Verantwortlichkeit	Seite 8.....	Art. 21
Ämter in anderen Institutionen	Seite 8.....	Art. 22
Protokoll	Seite 8.....	Art. 23

1.3 Finanzhaushalt



Finanzplan	Seite 8.....	Art. 24
Ausgaben	Seite 9.....	Art. 25
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	Seite 9.....	Art. 26
Nachkredite	Seite 9.....	Art. 27
Gebundene Ausgaben	Seite 9.....	Art. 28
Wiederkehrende Ausgaben	Seite 9.....	Art. 29
Beiträge Dritter; Nettoprinzip	Seite 9.....	Art. 30
Rahmenkredite	Seite 10.....	Art. 31
Rechnungsprüfung	Seite 10.....	Art. 32
1.4 Datenschutz		
Aufsichtsstelle für Datenschutz	Seite 10.....	Art. 33
Listenauskünfte	Seite 10.....	Art. 34
1.5 Kindergarten		
Kindergartendauer	Seite 10.....	Art. 34a
II. Die Gemeindeorganisation		
2.1 Die Stimmberechtigten		
Stimmrecht	Seite 10.....	Art. 35
Urnenwahlen	Seite 11.....	Art. 36
Gemeindeversammlung Wahlen	Seite 11.....	Art. 37
Gemeindeversammlung Sachgeschäfte	Seite 11.....	Art. 38
Referendum	Seite 12.....	Art. 39
Initiative		
a Grundsatz.....	Seite 13.....	Art. 40
b Vorprüfung und Sammelfrist	Seite 12.....	Art. 41
c Gültigkeit	Seite 12.....	Art. 42
d Behandlung durch die Stimmberechtigten	Seite 13.....	Art. 43
Petition	Seite 13.....	Art. 44
2.2 Gemeinderat		
Mitglieder	Seite 13.....	Art. 45
Zuständigkeiten a Grundsatz	Seite 14.....	Art. 46
b Wahlen	Seite 13.....	Art. 47
c Sachgeschäfte	Seite 13.....	Art. 48
Betreuungsgutscheine	Seite 13.....	Art. 48a
Vertretung in Gemeindeverbänden	Seite 14.....	Art. 49
Verwaltungsorganisation	Seite 14.....	Art. 50
2.2 Ratsbüro		



Mitglieder	Seite 14.....	Art. 50a
Zusammensetzung	Seite 14.....	Art. 50b
Zuständigkeiten	Seite 14.....	Art. 50c

2.3 Kommissionen

Ständige Kommissionen a GO-Kommissionen	Seite 15.....	Art. 51
B des Gemeinderats; Grundsatz	Seite 15.....	Art. 52
c ständige Kommissionen des Gemeinderats	Seite 15.....	Art. 53
Nichtständige Kommissionen a Einsetzung	Seite 16.....	Art. 54
b Zuständigkeiten	Seite 16.....	Art. 55

2.4 Personal

Grundsatz	Seite 16.....	Art. 56
-----------------	---------------	---------

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten	Seite 16.....	Art. 57
Aufhebung bisherigen Rechts	Seite 16.....	Art. 58
Übergangsregelung für Rechnungsprüfungskommission	Seite 16.....	Art. 59
Übergangsregelung zur Amtszeitbeschränkung	Seite 17.....	Art. 60
Entschädigung Gemeinderatsmitglieder	Seite 17.....	Art. 61

Anhang I

Ständige Kommissionen

I. Resultateprüfungskommission (aufgehoben)	Seite 20
II. Primarschulkommission (aufgehoben)	Seite 21
III. Sozialbehörde	Seite 22
IV. Baukommission	Seite 23

Anhang II

Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder	Seite 24
---	-----------------



Präambel

Im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die natürliche und kulturelle Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen,

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Orpund die folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgabe

Gebiet und Bevölkerung	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Orpund besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.
Aufgaben	Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben. ² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.
Grundsätze der Aufgabenerfüllung	Art. 3 ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung. ² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass a die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren, b die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.
Mitteleinsatz	Art. 4 Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und a definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, b weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus, c setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.



Produktdefinitionen	Art. 5 ¹ (aufgehoben) ² (aufgehoben)
Führungsinstrumente	Art. 6 ¹ Der Gemeinderat kann die für die Leistungserbringung erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente einsetzen, wie namentlich a eine Finanzbuchhaltung, b eine Kostenrechnung, c Bevölkerungsbefragungen, d ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen. ² Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.
Übertragung von Aufgaben an Dritte	Art. 7 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie a zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann, b eine bedeutende Leistung betrifft oder c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
Zusammenarbeit mit Dritten	Art. 8 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.
Information	Art. 9 ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen. ² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken. ³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz.

1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe	Art. 10 Organe der Gemeinde sind a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung;
--------	--



	<p>b der Gemeinderat, das Ratsbüro und die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis als Gemeindebehörden; c das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal, d das Rechnungsprüfungsorgan.</p>
Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium	<p>Art. 11 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt gleichzeitig das Präsidium des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung aus.</p> <p>² Die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung inne.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 12 ¹ Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Ausgenommen hiervon sind die Gemeindeversammlung und die Urnenabstimmung.</p>
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	<p>Art. 13 ¹ Durch einfachen Beschluss des zuständigen Organs können selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an</p> <p>a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats, b einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen, c Personen aus der Verwaltung.</p> <p>² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.</p> <p>³ Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 14 ¹ Wählbar sind</p> <p>a in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten; b in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis unter Vorbehalt von Absatz 2 die in der Gemeinde Stimmberechtigten; c in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.</p> <p>² In Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, die als Organe von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit eingesetzt werden oder die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 15 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderats sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p>



² Bei Ausscheiden eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Behördenmitgliedes während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.

Amtszeitbeschränkung

Art. 16 ¹ Die Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten ist auf maximal vier volle Amtsdauern beschränkt; die Dauer der Mitwirkung im Gemeinderat wird angerechnet.

² Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Gemeinderats und der Mitglieder der ständigen Kommissionen ist auf drei volle Amtsdauern beschränkt; die Dauer der Mitwirkung der Kommissionspräsidenten als Kommissionsmitglieder wird angerechnet.

³ Für Mitglieder, die von Amtes wegen in eine Kommission Einsitz nehmen, gelten die Bestimmungen über die Amtszeitbeschränkung nicht.

⁴ Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet. Vorbehalten bleibt Artikel 60.

⁵ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.

Unvereinbarkeit

Art. 17 ¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind, soweit der Umfang der Beschäftigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge (BVG) erreicht.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Verwandtenausschluss

Art. 18 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Ausstand

Art. 19 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,
a in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
b diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.



⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Sorgfaltspflicht

Art. 20 Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

Verantwortlichkeit

Art. 21 ¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal.

Ämter in anderen Institutionen

Art. 22 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Protokoll

Art. 23 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Die Protokolle sind zu genehmigen und mindestens durch die protokollführende Person zu unterzeichnen.

³ In den Protokollen sind wenigstens Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen, die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen sowie die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen, gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen, sämtliche Anträge und alle Beschlüsse aufzunehmen.

1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 24 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre.

² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.



³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Ausgaben

Art. 25 ¹ Ausgaben werden als Budgetkredit, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.¹

² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 26 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- b Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- c Finanzanlagen in Immobilien²;
- d finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- e die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen³;
- f die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite

Art. 27 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredits, beschliesst der Gemeinderat.

Gebundene Ausgaben

Art. 28 Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 29 Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Zehn geteilt.

Beiträge Dritter; Nettoprinzip

Art. 30 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

¹ Geändert mit GRB vom 10.12.2019

² Geändert mit GRB vom 10.12.2019

³ Geändert mit GRB vom 10.12.2019



Rahmenkredite

Art. 31 Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.

Rechnungsprüfung

Art. 32¹ Die Rechnungsprüfung wird durch ein verwaltungsunabhängiges Rechnungsprüfungsorgan durchgeführt.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.

1.4 Datenschutz

Aufsichtsstelle für Datenschutz

Art. 33¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

Listenauskünfte

Art. 34¹ Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.

² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung.

1.5 Kindergarten

Kindergartendauer

Art. 34a aufgehoben

II. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 35¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind uns seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Orpund wohnhaft sind.



² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

³ Das Reglement über die Wahlen und Abstimmungen regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Urnenwahlen

Art. 36 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz):

a 5 Mitglieder des Gemeinderats

b aufgehoben

Gemeindeversammlung Wahlen

Art. 37 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats in einer Person aus der Mitte der an der Urne gewählten Mitglieder des Gemeinderats,

b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats in einer Person aus der Mitte der an der Urne gewählten Mitglieder des Gemeinderats,

c) das Rechnungsprüfungsorgan,

d) aufgehoben

Gemeindeversammlung Sachgeschäfte

Art. 38¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Sachgeschäfte Gemeindeversammlung:

a den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung,

b des Reglements über Abstimmungen und Wahlen

c die baurechtliche Grundordnung,

d alle übrigen Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum ergriffen worden ist (Art. 39) oder das Reglement Gegenstand einer Initiative ist oder das übergeordnete

Recht es verlangt,

e die Gemeinderechnung,

f das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlage⁴,

g einmalige Ausgaben von mehr als 200'000.-- Franken,

h die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,

i von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet,

j (aufgehoben)

² Der vom Gemeinderat ausgearbeitete Finanzplan ist den Stimmberechtigten einmal jährlich an der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen (Art. 24 Abs. 2).

⁴ Geändert mit GRB vom 10.12.2019



- ³ Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung von den ihnen durch die Behörden unterbreiteten Berichten Kenntnis.
- Referendum
- Art. 39** ¹ Drei Prozent der Stimmberechtigten können innert sechzig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass ein Beschluss des Gemeinderats über Reglemente gemäss Art. 48 lit. c der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.
- ² Beschlüsse des Gemeinderats nach Absatz 1 werden im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht.
- ³ Die Frist ist so anzusetzen, dass sie nicht zum wesentlichen Teil in die Zeit von Schulferien fällt.
- Initiative
a Grundsatz
- Art. 40** ¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses a in ihre Zuständigkeit fällt oder b wenn dieses dem fakultativen Referendum untersteht.
- ² Die Initiative ist gültig, wenn
- a das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
 - b sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
 - c das Begehren nicht rechtswidrig ist,
 - d sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
 - e sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.
- b Vorprüfung und Sammelfrist
- Art. 41** ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.
- ² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.
- ³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.
- c Gültigkeit
- Art. 42** ¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.
- ² Fehlt eine der in Artikel 40 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.



d Behandlung durch die
Stimmberechtigten

Art. 43¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert einem Jahr seit der Einreichung zum Beschluss.

² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Stimmt er einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage.

Petition

Art. 44¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.2 Gemeinderat

Mitglieder

Art. 45 Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Zuständigkeiten
a Grundsatz

Art. 46¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

b Wahlen

Art. 47 Der Gemeinderat wählt

a die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen,

b die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses,

c die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, sofern für die Wahl nicht die Stimmberechtigten zuständig sind.

c Sachgeschäfte

Art. 48 Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über

a einmalige Ausgaben bis zu Fr. 200'000.--,

b Einbürgerungen,

c unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 39) den Erlass aller nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fallenden Reglemente.

Betreuungsgutscheine

Art. 48a¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgut-
scheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kin-
derbetreuung gemäss kantonalem Recht.

² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.



Vertretung in Gemeindeverbänden

Art. 49¹ Er bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Verwaltungsorganisation

Art. 50¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere

- a die Organisation des Gemeinderats,
- b die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
- c das Einberufen, das Vorbereiten und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d das Bilden und die Organisation von Ressorts,
- e die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommissionen im Rahmen dieser Gemeindeordnung,
- f das Einsetzen weiterer ständiger Kommissionen ohne Entscheidbefugnis und nichtständiger Kommissionen;
- g das Zuweisen von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderats,
- h die Verwaltungsorganisation,
- i die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- j die interne Berichterstattung.

² Er erlässt im Weiteren namentlich

- a Verordnungen zu Reglementen
- b Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen
- c eine Verordnung über das Personal-, Dienst-, Besoldungs- und Entschädigungswesen.

³ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

2.2 Ratsbüro

Mitglieder

Art. 50a Das Ratsbüro besteht aus vier Mitgliedern.

Zusammensetzung

Art. 50b Dieses setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident
- b Vizegemeindepräsidentin / Vizegemeindepräsident
- c Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber
- d Gemeindeschreiberin-StV. / Gemeindeschreiber-StV.

Zuständigkeiten

Art. 50c¹ Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es

- a entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden;
- b bestimmt, ob ein Geschäft zur Aussprache, zur Beschlussfassung oder zur blossen Kenntnisnahme, unterbreitet wird (A-, B- oder C-Geschäfte);



- c erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Dossiers;
- d befindet über einzelne Geschäfte abschliessend.

² Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltung ergänzen.

³ Die Einzelheiten sind im Funktionendiagramm geregelt.

2.3 Kommissionen

Ständige Kommissionen
a GO-Kommissionen

Art. 51 ¹ Ständige Gemeindeordnungs-Kommissionen sind
a aufgehoben
b die Sozialbehörde,
c aufgehoben
d die Baukommission

² Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der in Absatz 1 aufgeführten ständigen Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang, welcher im gleichen Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.

³ Die Sekretärin oder der Sekretär einer ständigen Kommission hat beratende Stimme.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die weiteren ständigen Kommissionen in anderen Erlassen.

B des Gemeinderats;
Grundsatz

Art. 52 ¹ Der Gemeinderat setzt durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis ein.

² Das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Kommissionen ohne Entscheidbefugnis werden in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation geregelt. Vorbehalten bleibt Artikel 53.

c ständige Kommissionen
des Gemeinderats

Art. 53 ¹ Der Gemeinderat setzt durch Verordnung namentlich für die Bereiche
a Planung,
b Hochbau,
c Tiefbau,
d Entsorgung
e Umwelt
ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis ein, welche die Entscheide des Gemeinderats vorbereiten.

² Der Gemeinderat kann vorsehen, dass eine Kommission für mehrere Bereiche zuständig ist.



³ Die ständigen Kommissionen des Gemeinderats gemäss Absatz 1 bestehen aus fünf Mitgliedern. Das zuständige Mitglied des Gemeinderats gehört der jeweiligen Kommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an.

Nichtständige Kommissionen a Einsetzung

Art. 54 ¹ Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.

b Zuständigkeiten

Art. 55 ¹ Der Auftrag dieser Kommission ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

2.4 Personal

Grundsatz

Art. 56 ¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

² Die Einzelheiten werden in einer entsprechenden Verordnung geregelt.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 57 Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 58 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Orpund vom 24.11.1995 sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

² Das Personalreglement der Einwohnergemeinde Orpund vom 22. November 1996 wird mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung aufgehoben. Der Gemeinderat erlässt auf diesen Zeitpunkt eine entsprechende Verordnung.

Übergangsregelung für Rechnungsprüfungskommission

Art. 59 Die Amtsdauer der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission endet auf den 31. Dezember 2000. Die Kommission wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. Ist auf diesen Zeitpunkt das Rechnungsprüfungsorgan nicht gewählt,



bleibt die Rechnungsprüfungskommission bis zur rechtsgültigen Wahl des neuen Organs im Amt.

Übergangsregelung zur
Amtszeitbeschränkung

Art. 60 Nach bisherigem Recht geleistete Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art. 16) angerechnet.

Entschädigung Gemeinderatsmitglieder

Art. 61 Die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder richtet sich nach Anhang II, welcher im gleichen Verfahren erlassen oder geändert wird wie die Gemeindeordnung.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Orpund haben diese Gemeindeordnung samt Anhang in der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2000 mit 44 zu 9 Stimmen genehmigt.

Reglementsänderungen:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Orpund haben Änderungen in der Gemeindeordnung zu Artikeln 26, 45, 41 und im Anhang I unter III. an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2003 einstimmig genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ORPUND

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. R. Schmid

sig. Baumann D.

Reglementsänderungen:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Orpund haben Änderungen in der Gemeindeordnung zum Artikel 34a und im Anhang II Art. 1 - 3 an der Gemeindeversammlung vom 21. November 2007 einstimmig genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ORPUND

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. R. Schmid

sig. M. Tüscher

Reglementsänderungen:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Orpund haben Änderungen in der Gemeindeordnung zu Artikeln 5, 10, 19, 34a, 36, 37, 38, 39, 50, 50a, 50b, 50c, 51, 52, 53, Anhang I an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2013 einstimmig genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ORPUND

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:



sig. J. Räber

sig. M. Tüscher

Reglementsänderungen:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Orpund haben die Änderungen in der Gemeindeordnung zu den Artikeln 36, 48a, 51 Abs. 1 sowie dem Anhang I an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2019 genehmigt. Art. 48a tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. Die Primarschulkommission wird mit Ablauf der aktuellen Legislatur per 31. Dezember 2020 aufgelöst.

EINWOHNERGEMEINDE ORPUND

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. J. Räber

sig. P. Schmutz

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2000 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Reglementsänderungen:

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, die Reglementsänderungen zu Artikeln 26, 45, 41 und Anhang I unter III. während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 27. November 2003 öffentlich aufgelegt zu haben. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Orpund, 05. Januar 2004

Der Gemeindeschreiber:

sig. Baumann D.

Reglementsänderungen:

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, die Reglementsänderungen zum Artikel 34a und Anhang II Art 1 - 3 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 21. November 2007 öffentlich aufgelegt zu haben. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Orpund, 07. Januar 2008

Die Gemeindeschreiberin:

sig. M. Tüscher



Reglementsänderungen:

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, die Reglementsänderungen zu folgenden Artikeln 5, 10, 19, 34a, 36, 37, 38, 39, 50, 50a, 50b, 50c, 51, 52, 53, Anhang I während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2013 öffentlich aufgelegt zu haben. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Orpund, 12. August 2013

Die Gemeindeschreiberin:

sig. M. Tüscher

Reglementsänderungen:

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, die Reglementsänderungen zu den Artikeln 36, 48a, 51 Abs. 1 sowie dem Anhang I während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 20. November 2019 öffentlich aufgelegt zu haben. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingereicht worden.

Orpund, 23. Januar 2020

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Schmutz



EINWOHNERGEMEINDE
ORPUND

Anhang I zur Gemeindeordnung vom 21. Juni 2000

Ständige Kommissionen

I. Resultateprüfungskommission (aufgehoben)



EINWOHNERGEMEINDE
ORPUND

II. Primarschulkommission (aufgehoben)



III. Sozialbehörde

Mitgliederzahl	Die Sozialbehörde besteht aus 4 Mitgliedern
Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Sozialbehörde setzt sich aus den Ressortvorstehern resp. den Ressortvorsteherinnen der Vertragsgemeinden zusammen.
Stimmen	Jedes Mitglied verfügt über 1 Stimme
Stellvertretung	Die Ressortvorsteher resp. die Ressortvorsteherinnen der Vertragsgemeinden können sich im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter innerhalb des Gemeinderates vertreten lassen.
Organisation	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Behörde konstituiert sich selber, wobei der Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin der Sitzgemeinde das Präsidium von Amtes wegen inne hat.▪ Die Sozialbehörde gibt sich ein Sitzungs- und Geschäftsreglement.
Übergeordnete Stellen	Administrativ: Gemeinderat Orpund Fachlich: zuständige Stelle der kant. Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Untergeordnete Stellen	<ul style="list-style-type: none">▪ Stellenleiterin/-leiter Sozialdienst Gottstatt▪ Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter▪ Sekretariatspersonal
Aufgaben	Im Sozialwesen: Die Sozialbehörde bildet einen Sozialkreis und erfüllt in diesem Bereich sämtlich Aufgaben laut Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrages.
Finanzielle Bedürfnisse	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Sozialbehörde erarbeitet das Budget.⁵▪ Sie beantragt das Budget und die Jahresrechnung zur formellen Genehmigung durch das zuständige Organ der Sitzgemeinde Orpund.⁶▪ Im Rahmen des genehmigten Budgets kann sie über die finanziellen Mittel verfügen.⁷
Entschädigung / Besoldung	Die Sozialbehörde wird gestützt auf die Personalverordnung der Sitzgemeinde entschädigt.
Unterschriftenregelung	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes	aufgehoben

⁵ Geändert mit GRB vom 10.12.2019

⁶ Geändert mit GRB vom 10.12.2019

⁷ Geänder mit GRB vom 10.12.2019



IV. Baukommission

Mitgliederzahl	¹ Die Baukommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Zusammensetzung; Wahlorgan	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderats gehört der Baukommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an. ³ Die übrigen vier Mitglieder der Baukommission werden vom Gemeinderat gewählt.
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich, vorbehaltlich Art. 2, selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Baukommission besorgt die Aufgaben nach Massgabe der übergeordneten Gesetzgebung und der baurechtlichen Grundordnung.
Finanzielle Befugnisse:	⁶ Die Baukommission kann über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich verfügen. ⁸ ⁷ Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten nach dieser Gemeindeordnung sowie die Richtlinien des Gemeinderats bei Arbeitsvergaben.
Unterschriftenregelung	⁸ Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär.

⁸ Geändert mit GRB vom 10.12.2019



Anhang II zur Gemeindeordnung vom 21. Juni 2000

Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder

Gemeindepräsident/ Gemeindepräsidentin	Art. 1 Die jährliche Entschädigung für den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin beträgt Fr. 24'000.00 / Jahr.
Vize-Gemeindepräsident/ Vize-Gemeindepräsidentin	Art. 2 Die jährliche Entschädigung für den Vize-Gemeindepräsidenten oder die Vize-Gemeindepräsidentin beträgt Fr. 10'000.00.
Gemeinderatsmitglieder	Art. 3 Die jährliche Entschädigung für die Gemeinderatsmitglieder beträgt Fr. 7'000.00.
Spesen und Sitzungsgelder	Art. 4 Der Gemeinderat bestimmt Höhe und Umfang der Sitzungsgelder und der Spesen.